

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Pilzkunde = Bulletin suisse de mycologie

Herausgeber: Verband Schweizerischer Vereine für Pilzkunde

Band: 77 (1999)

Heft: 4

Artikel: Pilzler aufgepasst!

Autor: Hofer, Hans

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-936025>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pilzler aufgepasst!

Die Abteilung Natur- und Landschaftsschutz des Landratsamts Lörrach hat ein neues Merkblatt über das Sammeln von Pilzen herausgegeben. Der Verfügung, die seit 1999 gilt, muss sich der Pilzler, der sich schadlos halten will, vollumfänglich anpassen, dies mögen die folgenden Auszüge aus dem Merkblatt unterstreichen.

Der Schwarzwald ist einem starken Pilzsammeldruck – insbesondere durch Schweizer Pilzsammler (!) – mit nicht vorhersehbaren Auswirkungen auf die Pilzflora ausgesetzt. Es wird daher auf Folgendes hingewiesen:

Schutzvorschriften

Gemäss dem Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, wild lebende Pflanzen, besonders die geschützten Arten, oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureissen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten. Zu den besonders geschützten Pilzen gehören 18 Arten, u. a. Steinpilz, Eierschwamm, Birkenpilz, Rotkappe, Echter Ritterling (Grünling), Morchel.

In der Bundesartenschutzverordnung hat der Gesetzgeber eine Ausnahme normiert. Nach dieser Vorschrift dürfen nachstehend aufgeführte Arten gesammelt werden, soweit sie in geringen Mengen für den eigenen Bedarf der Natur entnommen werden:

Steinpilz, Eierschwamm, Schweinsohr, Brätling, Birkenpilz, Rotkappe und Morchel. Dabei hat sich etabliert, dass pro Person und Tag von einem Kilogramm Sammelgut ausgegangen wird.

Verstösse (Ordnungswidrigkeit)

Pro Kilogramm zu viel gesammelter Pilze ist ein Bussgeld von D-Mark 200.– zu erheben (bis Ende 1998: DM 100.– Bussgeld). Derjenige, der in Deutschland keinen Wohnsitz hat, muss eine Kaution in der Höhe des voraussichtlichen Bussgeldes bezahlen.

Kontrolle

Für die Einhaltung der Vorschriften sind die Polizei, der Wirtschaftskontrolldienst, das Zollamt und der Forstdienst zuständig; durch sie erfolgt auch die Beschlagnahme. Sie sind berechtigt, diese Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen und zu ahnden.

Die Chance, deutsche Zollämter wie bis anhin mit zu viel gesammelten Pilzen «schadlos» zu passieren, war gross, nun sind aber auch die Forstdienste und Naturschutzwarte befugt, Widrigkeiten zu verfolgen und zu ahnden, Leute, die sich in ihren Wäldern bestens auskennen und auf Parkplätzen in und bei pilzreichen Wäldern wirksame Kontrollen durchführen werden.

Als ein ausserordentliches «Steinpilz-Jahr» galt 1998, fruktifizierten doch diese «Früchte des Waldes» im September und Oktober in grossen Massen. Weniger erfreut waren aber jene Pilzler, die Hunderte, sogar bis zu 2000 und mehr D-Mark hinlegen mussten, weil ihre Körbe und Kofferräume mehr als das erlaubte Kilogramm pro Person und Tag enthielten. Da sind die Preise etwa für Zuchtcampignons spottbillig, wenn wir die Kosten «spasseshalber» für das nicht beschlagnahmte Kilogramm Pilze an einem Beispiel errechnen: 11 Kilogramm Pilze werden im Kofferraum entdeckt, 10 Kilogramm davon beschlagahmt, will heissen 1000 Mark Busse, demnach 1 Kilo Pilze im Korb für gute 1000 Mark, die kann man bei uns an vielen Orten billiger erstehen!

Hans Hofer, Föhrenweg 12, 4127 Birsfelden